



Pet 1-19-12-900-014950

79114 Freiburg im Breisgau

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird im Hinblick auf die Versteigerung der 5G-Lizenzen eine vorherige Verpflichtung aller Bieter zum Aufbau eines flächendeckenden 5G-Netzes gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, ohne ein flächendeckendes 5G-Netz seien vor allem die ländlichen Regionen erheblich benachteiligt. Mittelständische und kleine Betriebe im ländlichen Raum seien auf schnelle Kommunikationsmöglichkeiten angewiesen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Bei Notfällen müsse es möglich sein, ausnahmslos und überall Telefon sowie Internet zu nutzen. Ein flächendeckendes 5G-Netz sei weiterhin entscheidend für die zukünftige Entwicklung der ländlichen Regionen sowie zur Gewährleistung gleicher Entwicklungschancen von städtischen und ländlichen Räumen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 103 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Aufbau eines flächendeckenden Mobilfunknetzes, gerade auch in den ländlichen Gebieten, grundsätzlich ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode hinsichtlich des Ausbaus der digitalen Infrastruktur u. a. Folgendes vorgesehen ist (vgl. Rn 1669 ff.):

[...], „Wir forcieren den Ausbau der Mobilfunkversorgung und entwickeln Deutschland zum Leitmarkt für 5G. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen der Regulierungsbehörde müssen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum kommt. Um den Ausbau in bisher unterversorgten Gebieten wirtschaftlicher zu machen, wollen wir den Mobilfunkanbietern für ein nationales Roaming durch entsprechende Änderungen im Telekommunikations- und Kartellrecht Absprachen erlauben.

Die Lizenzvergabe werden wir mit Ausbauforderungen kombinieren, um bestehende Funklöcher zu schließen und 5G dynamisch aufzubauen. Es muss die Vorgabe gelten: Neue Frequenzen nur gegen flächendeckende Versorgung. Denn innovative, zukunftsfähige Mobilitätsangebote werden gerade für Menschen im ländlichen Raum nur möglich sein, wenn eine Versorgung mit der neuesten Mobilfunktechnologie (5G) an Bundesfernstraßen und in zeitlicher Perspektive abgestuft auch im nachgeordneten Straßennetz und an allen Bahnstrecken sichergestellt ist.

...Wir werden bestehende Funklöcher und weiße Flecken beim Mobilfunk und mobilen Internet zügig schließen und dazu mit den Ländern und den Mobilfunkanbietern eine bundesweite Gesamtstrategie erarbeiten. Die Regulierungsbehörde wird die Erfüllung festgelegter Versorgungsaufgaben durchsetzen, indem sie mit einem Prüfkonzert und mit bundesweiten Mobilfunknetztests die Erfüllung von Versorgungsaufgaben überwacht und im Einzelfall Sanktionen verhängt [...]“.



Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich diese angestrebten Ziele im Sinne des schnellen Ausbaus der Mobilfunkversorgung.

Das Kernziel der Beseitigung von Funklöchern und die flächendeckende Versorgung mit mobilem Internet wurde auch der seit dem 19. März 2019 stattfindenden Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen zu Grunde gelegt. So wurde eine Frequenzvergabe an die Erfüllung umfangreicher Versorgungsaufgaben geknüpft. Die Bundesregierung hat die Versorgungspflichten erheblich verschärft und im Gegenzug die Mindestgebote für die Frequenzen zum Teil deutlich gesenkt. Zusätzlich können im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen bessere Versorgungsgegenstände gegen die Zusage von Erleichterungen durch den Staat vereinbart werden.

Für Einzelheiten im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Durchführung eines Versteigerungsverfahrens wird auf die Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) vom 14. Mai 2018 über Anordnung und Wahl des Verfahrens zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang (Aktenzeichen: BK1-17/001) verwiesen. Bezüglich der Festlegungen und Regeln im Einzelnen (Vergaberegeln) und der Festlegungen und Regelungen für die Durchführung des Verfahrens (Auktionsregeln) zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz wird ferner auf die Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 26. November 2018 (Aktenzeichen: BK1-17/001) Bezug genommen. Beide Entscheidungen sind abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OeffentlicheNetze/Mobilfunknetze/mobilfunknetze.html).

Der Ausschuss hebt hervor, dass aufgrund der Erfüllung der Versorgungsaufgaben aus der Frequenzauktion 2015 bis zum 1. Januar 2020 deutschlandweit 98 Prozent der Haushalte mit 4G versorgt sein werden, dabei mindestens 97 Prozent in jedem Bundesland. Auf dem am 12. Juli 2018 durchgeführten Mobilfunkgipfel wurden weitere Vereinbarungen zur Gewährleistung einer flächendeckend verfügbaren Mobilfunkinfrastruktur und zum Ausbau der Mobilfunkversorgung gerade auch in den ländlichen Räumen getroffen. So haben die Mobilfunknetzbetreiber zugesagt, dass bis 2021 99 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland 4G erhalten. Außerdem sollen die Netzbetreiber an bisher



unterversorgten Verkehrsknotenpunkten mindestens 100 neue LTE-Basisstationen und in weißen Flecken mindestens 1.000 neue LTE-Basisstationen errichten. Daneben werden die Mobilfunkbetreiber jenseits der weißen Flecken mindestens 10.000 4G-Standorte aufbauen oder aufrüsten.

Ein Dokument zum Ergebnis des Mobilfunkgipfels kann unter <https://www.bmvi.de/goto?id=381004> eingesehen werden.

Ferner merkt der Ausschuss an, dass die Realisierung des benötigten Netzausbaus in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt im Verantwortungsbereich privatwirtschaftlicher Netzbetreiber liegt. Der Staat muss jedoch dazu beitragen, die Voraussetzungen für das Erreichen der angestrebten Ziele zu schaffen, indem er Ausbauanreize setzt, unterstützende Rahmenbedingungen sicherstellt und geeignete ordnungspolitische Maßnahmen trifft. Deshalb wird die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bis Mitte 2019 entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages eine Gesamtstrategie zur Schließung verbleibender Mobilfunklücken erarbeiten. Die Gesamtstrategie wird die notwendigen Maßnahmen für eine flächendeckend leistungs- und zukunftsfähige Mobilfunkversorgung beschreiben. Dies beinhaltet auch die Prüfung, welchen Beitrag eine staatliche Infrastrukturgesellschaft für die Mobilfunkversorgung in unversorgten Gebieten leisten könnte (siehe die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/9333).

Ergänzend stellt der Ausschuss fest, dass eine Verbesserung der Mobilfunkversorgung auch durch freiwillig eingegangene Kooperationen zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur unter Beachtung der Grenzen des Kartellrechts möglich ist. Die Bundesnetzagentur hat in den aktuellen Vergabebedingungen die Mobilfunknetzbetreiber zu Kooperationen ermutigt und auf die im Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation enthaltene Option eines lokalen Roamings in eng begrenzten Ausnahmefällen hingewiesen. In Bezug auf die Bedingungen für diese gemeinsame Nutzung wird auf das Thesenpapier „Gemeinsame Nutzung von Funknetzinfrastrukturen und Frequenzressourcen“ der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post- und Eisenbahnen, veröffentlicht als Mitteilung 458/2010 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr.15/2010 vom 11. August 2010, hingewiesen.



Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die o. g. Vorgaben des Koalitionsvertrages empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen, damit die Petition im Rahmen der Erarbeitung einer Gesamtstrategie zur Schließung verbleibender Mobilfunklücken einbezogen wird.